

Bebauungsplan Nr. 468 1. Änderung

Gebiet: Elberfelder Straße / Alte Bismarckstraße

ENTSCHEIDUNGSBEGRÜNDUNG

gem. § 2a i. V. m. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

INHALTSVERZEICHNIS

I: ALLGEMEINES

1. **Anlass der Planaufstellung**
2. **Räumlicher Geltungsbereich / Lage im Raum**
3. **Bestehende Rechtsverhältnisse**
 - 3.1 Gebietsentwicklungsplan
 - 3.2 Flächennutzungsplan
 - 3.3 Rechtsverbindliche Bebauungsplan
4. **Vereinfachtes Verfahren nach § 13a BauGB**

II: PLANINHALTE

1. **Erschließung**

III: SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

1. **Altlasten**
2. **Bodendenkmäler**
3. **Bäume**
4. **Umweltbelange**
5. **Kampfmittel**
6. **Kosten/Finanzierung**

I: ALLGEMEINES

1. Anlass der Planaufstellung

Der Übergangsbereich zwischen Elberfelder Straße, Markt und Alte Bismarckstraße ist planungsrechtlich als Fußgängerbereich, im Bereich der Elberfelder Straße mit Fahrmöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) festgesetzt. Zur besseren Erreichbarkeit wurden in der Elberfelder Straße und der Alte Bismarckstraße versuchsweise öffentliche Parkplätze mit den entsprechenden Zu- und Abfahrten eingerichtet. Nachdem sich dieser Versuch bewährt hat, sollen diese Parkplätze dauerhaft vorgesehen werden. Dafür ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans erforderlich.

2. Räumlicher Geltungsbereich / Lage im Raum

Das Plangebiet liegt am östlichen Ende der Alleestraße. Die Alleestraße ist die Fußgängerzone und Haupteinkaufsstraße von Remscheid. Die Alleestraße endet am Marktplatz, der die Anbindung zur Elberfelder Straße, Bismarckstraße und Alte Bismarckstraße ist.

Die Umgebung ist vorwiegend durch kerngebietstypische Nutzungen (Einzelhandel / Dienstleistungen) und Wohnen geprägt.

Das Plangebiet teilt sich in zwei Bereiche auf.

Bereich A: von der Einmündung Steinweg / Elberfelder Straße, Einfahrt Elberfelder Straße 11 bis zur Elberfelder Straße Hausnummer 1, 6.

Bereich B: Markt Hausnummer 17, Mitte Hausnummer 7 Alte Bismarckstraße bis zur Kreuzung Johanniterstraße / Kirchhofstraße

3. Bestehende Rechtsverhältnisse

3.1 Gebietsentwicklungsplan

Der derzeit gültige Gebietsentwicklungsplan stellt diesen Bereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, wirksam seit dem 18.09.1993, stellt das Plangebiet als Straßenverkehrsfläche dar.

3.3 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 468 – Marktbereich Bökerspark, ist seit dem 04.06.1994 rechtsverbindlich, und setzt für den Bereich A Fußgängerbereich mit Fahrerlaubnis für den ÖPNV, Taxen und Rettungsfahrzeuge und für den Bereich B Fußgängerbereich mit Fahrerlaubnis für Rettungsfahrzeuge fest.

4. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, da eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO nicht festgesetzt wird und die versiegelte Fläche deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² liegt. Die Fläche ist als Verkehrsfläche schon heute voll versiegelt. Außerdem werden europäische Vogelschutzgebiete und Fauna - Flora – Habitat - Schutz-

gebiete von der Planänderung nicht berührt. Schließlich begründet die Planänderung auch keine Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es liegen somit keine Ausschlussgründe gegen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB vor.

Die aufgrund der Bebauungsplanaufstellung verursachten Eingriffe gelten gemäß § 13a (2) Nr.4 BauGB als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Auf eine Umweltprüfung samt Umweltbericht wird verzichtet.

II: PLANINHALTE

1. Erschließung

Im Bebauungsplan Nr. 468 1. Änderung wird öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

Alle weiteren Ausweisungen an dem Plangebiet und seinem Umfeld dienenden Erschließungsstraßen sind durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 468 planungsrechtlich gesichert.

Die Zu und Abfahrt zum Planbereich A erfolgt über die Elberfelder Straße aus Richtung Friedrich-Ebert-Platz.

Die Zu und Abfahrt zum Planbereich B erfolgt über die Alte Bismarckstraße, Johannerstraße und Kirchhofstraße.

Es gibt keine Durchfahrt für den Allgemeinverkehr zwischen den Teilbereichen A und B und keine Durchfahrt über den Bereich Markt zur Blumenstraße, Bismarckstraße. Die Durchfahrt über den Bereich Markt bleibt dem ÖPNV, Taxen und den Rettungsfahrzeugen vorbehalten.

Ziel ist es eine gute Erreichbarkeit für den Bereich Markt und der unteren Alleestraße zu gewährleisten. Daher werden die Parkplätze, die sich in der Testphase bewährt haben als Bestand in diesen Bereichen übernommen.

Der ÖPNV ist berechtigt den Teilbereich A zu durchfahren, um von dem Haltepunkt Markt zum Haltepunkt Friedrich-Ebert-Platz und von dem Haltepunkt Friedrich-Ebert-Platz zum Haltepunkt Markt zu gelangen. Rettungsfahrzeuge und Taxen haben in den Bereichen freie Fahrt.

In den Bereichen A und B können öffentliche Parkplätze im Rahmen der Ausbauplanung angelegt werden.

III. SONSTIGE DARSTELLUNGEN / HINWEISE

1. Altlasten

Im Rahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 468 ist eine Altlastenuntersuchung durchgeführt worden. Im Bebauungsplangebiet sind keine nutzungseinschränkenden Altlasten gefunden worden.

2. Archäologische Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen ist die Entdeckung von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen. Die Entdeckung ist gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NRW anzeigepflichtig. Sie ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Remscheid oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn umgehend mitzuteilen.

3. Bäume

Die vorhandenen Baumstandorte werden als Hinweis übernommen.

4. Umweltbelange

Landschaftliche Belange sind nicht betroffen, weil bereits heute die Flächen versiegelt sind. Durch den Parkverkehr entsteht eine höhere Lärmbelastung, die aber im üblichen Rahmen innerstädtischer Gebiete liegt.

5. Kampfmittel

Nach vorliegenden Informationen ergeben sich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist der zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

6. Kosten

Der Stadt Remscheid entstehen durch die Aufstellung und Durchführung dieses Verfahrens sowie dessen spätere Umsetzung keine Kosten.